

Gemeinde Klieken

Beschluss <i>öffentlich</i>		Vorlage-Nr: KLI-BV-239/2008 Aktenzeichen: he - ve Datum: 26.11.2008 Einreicher: Bürgermeister Verfasser: Bau und Liegenschaften					
		Betreff: Bebauungsplan BP-3/92 "Industriegebiet Buroer Feld", Klieken hier: Befreiung gemäß 31 (2) BauGB - Antrag auf Befreiung gemäß § 31 (2) BauGB - Dacheindeckung, hier Farbgebung					
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	D a f ü r	Dagegen	Enthalten
15.12.2008	Gemeinderat Klieken	11	8	0	8	0	0

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Klieken beschließt nachstehende Befreiung von den Festsetzungen des o.g. B-Planes für folgendes Vorhaben

- Neubau einer Industriezelthalle als Lager

Bauherr: Fa. WGM Winter Gerätebau und Metallverarbeitung GmbH
 Buroer Feld 10
 06869 Klieken :

Es werden auch sonstige Farben für die Dacheindeckung zugelassen.

Schröter
 Bürgermeister

Beschlussbegründung:

Das geplante Vorhaben der Firma WGM Winter Gerätebau und Metallverarbeitung GmbH befindet sich im Gewerbehof Nr. 5 im rechtskräftigen B-Plangebiet BP 3/92 „Industriegebiet Buroer Feld“, Gemeinde Klieken.

Gemäß den örtlichen Bauvorschriften hier Pkt. 6.3. sind die Dacheindeckungen in obigem Plangebiet in den Farben rot - rotbraun auszuführen. In der Begründung zum Bebauungsplan gibt es bezüglich der festgesetzten Dachfarben keine weitere städtebauliche Begründung.

Die obige festgesetzte Dachfarbe (rot - rotbraun) schränkt den Bauherrn stark ein.

Der Bauherr beabsichtigt eine Zelthalle mit Aluminiumtrapezblech in RAL 9002 (grauweiß) mit einer kunststoffbeschichteten Plane als Dachhaut zu errichten. Die kunststoffbeschichtete Plane wird in grau / weiß ausgeführt. Bei einer Dachneigung von 15° wird die Dachhaut und somit die Farbe des Daches kaum wahrgenommen.

Der im Verhältnis zu den sonstigen baulichen Anlagen im Plangebiet kleinere Baukörper, der zudem durch seine zurückgesetzte Lage kaum in Erscheinung treten wird, mit einer andersartigen Farbgebung der Dachhaut, wird nur ein geringes städtebauliches Gewicht im Plangebiet haben.

Eine Befreiung in vorgenannter Form ist aufgrund dessen städtebaulich vertretbar, die Grundzüge der Planung werden mit der o.g. Befreiung nicht berührt.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja: Nein: X

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

Anlagen:

- Antrag auf Befreiung vom 05.11.2008